

Sozialpsychiatrischer Verbund Salzgitter

Geschäftsordnung

Präambel

Der Sozialpsychiatrische Verbund (SPV) vertritt sämtliche an der sozialpsychiatrischen Versorgung beteiligten Institutionen, Interessengruppen und Betroffene. Das Ziel ist die bessere Vernetzung und Kooperation der an der Versorgung beteiligten Einrichtungen zum besseren Wohle und zur Achtung der Würde der Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der SPV arbeitet auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG vom 16. Juni 1997, in der jeweils zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Fassung).

§ 2 Zweck

Der SPV sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach Maßgabe des NPsychKG sicherzustellen.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des SPV obliegt dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes, dieser regelt den Ablauf der Geschäfte. Die Vertretung des SPV gegenüber der Öffentlichkeit bzw. Dritten erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Geschäftsordnung der Arbeit des SPV.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes können Einrichtungen und Personen werden, die sozialpsychiatrische Hilfen im Versorgungsgebiet des Gesundheitsamtes anbieten. Derartige Hilfen sind insbesondere die medizinische, psychologische oder pädagogische Beratung, Behandlung und Betreuung von Personen.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft werden durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung erklärt. Nimmt ein Mitglied innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren an keiner Vollversammlung teil, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Vollversammlung

In der Vollversammlung sind alle Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes vertreten. Die Vollversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Es wird stets ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Ergebnisprotokoll erhalten unmittelbar alle Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes, die Geschäftsführung, die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die Leitung des Gesundheitsamtes sowie die Person des Verwaltungsvorstandes, welche für das Gesundheitsamt zuständig ist.

Die Vollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Vollversammlung ist nicht öffentlich.

Die Vollversammlung dient unter anderem der Sachstandmitteilung und dem gegenseitigen Informationsaustausch. Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Mitglieder sind im Plenum darzustellen.

Die Vollversammlung trifft Entscheidungen und Beschlüsse durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Die Vollversammlung formuliert Empfehlungen für die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung im Versorgungsgebiet.

Die Vollversammlung kann Mitglieder aus dem SPV aus wichtigem Grund ausschließen.

Die Vollversammlung kann zur Bearbeitung von einzelnen Sachthemen bzw. Fragestellungen Fachgruppen bilden.

§ 6 Fachgruppen

Die Fachgruppen sollen aus Expertinnen und Experten des jeweiligen Fachgebietes bzw. Fachthemas zusammengesetzt werden. Sie sollen Fragestellungs-, Lösungs- und Ergebnisorientiert arbeiten und können auch zeitlich befristet eingesetzt werden.

Die Sitzungen der Fachgruppen sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen der Fachgruppen werden von der Geschäftsführung (vertretungsweise durch eine Person der Fachgruppe) einberufen. Es wird stets ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Ergebnisprotokoll erhalten unmittelbar insbesondere alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachgruppe, die Geschäftsführung und die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Fachgruppen sollen über ihre Arbeit in der Vollversammlung berichten.

§ 7 Arbeitsstandards

- Die Fachgruppen sollen in der Regel taggleich mit der Vollversammlung tagen.
- Die Ergebnisprotokolle der Fachgruppen sollen in der Regel von den Fachgruppen selbst erstellt werden.
- Nicht taggleich mit der Vollversammlung stattfindende Sitzungen der Fachgruppen werden in der Regel durch die Fachgruppen selbst organisiert.
- Die Stadt Salzgitter wird fachlich beraten durch die Geschäftsführung des SPV und durch das Gesundheitsamt.